

BMF - GS/VB (GS/VB)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0004-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMASK-15003/0017-I/A/4/2017 vom 19. Februar 2018**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrenabgaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (Frist: 12. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 19. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMASK-15003/0017-I/A/4/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrenabgaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz,

das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Der Kurztitel des gegenständlichen Entwurfs (Seite 1 des Entwurfs) sollte auf „Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ geändert werden.

Zu § 25 Abs. 9 AMSG:

Der beabsichtigte § 25 Abs. 9 AMSG regelt eine 7-jährige Aufbewahrungsfrist für Belege. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die Aufbewahrungsfrist unter bestimmten Umständen verlängern kann, unter anderem, sofern andere gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen.

Hierzu wäre zu bemerken: Sofern auf Grund des AMSG Förderungen des Bundes vergeben werden, wären Bücher, Belege und sonstige für die Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren (vgl. § 24 Abs. 2 Z 4 ARR 2014). In den Erläuterungen zu § 25 AMSG des Artikel 15 wurde zwar auf die ARR 2014 hingewiesen, jedoch sollte dort der Verweis auf die entsprechende Regelung wohl eher § 24 Abs. 2 Z 4 lauten (§ 8 ARR 2014 regelt die Voraussetzungen für die Übertragung der Förderungsabwicklung).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die ARR 2014 Verordnungen des Bundesministers für Finanzen sind und kein Gesetz. Es wird daher angeregt sicherzustellen, dass die Aufbewahrungsfristen auch aufgrund der ARR 2014 verlängert werden können.

Zu § 25 Abs. 10 AMSG und § 19 Abs. 3 IEF-Service-GmbH-Gesetz:

Die Bezugnahme auf § 14 DSG 2000 wäre zu korrigieren, da diese Norm mit 25.05.2018 außer Kraft tritt und die Regelungen betreffend die Datensicherheit künftig durch die Bestimmungen der Art. 24 und 25 DSGVO insbesondere aber in Art. 32 DSGVO getroffen werden.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass folgende Punkte hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Beim laufenden Finanzjahr ist „2018“ anzugeben.
- Weitreichende datenschutzrechtliche Änderungen lassen grundsätzlich Änderungsbedarf bei IT-Systemen erwarten. Ebenso ist ein zusätzlicher Personalaufwand aufgrund der Anpassungen an die DSGVO denkbar. In der WFA sollte dieser sich aufdrängende Kostenaspekt schlüssig behandelt werden. Sind technische Adaptionen notwendig, so sind diese in der WFA abzuschätzen und anzugeben. Sind diese nicht notwendig, dann sollten auch dazu plausible Ausführungen im Rahmen der WFA getroffen werden. Gleich verhält es sich mit zusätzlichem Personalaufwand.

Das Bundesministerium für Arbeit, Sozialen, Gesundheit und Konsumentenschutz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

05.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)